

meinsame Recht der 21 katholischen Ostkirchen in Kraft getreten ist, erscheinen jetzt auch die notwendigen Arbeitshilfen für die kanonistische Arbeit. Vf., der an der Universität Freiburg lehrt, hat sich für die Erstellung der vorgelegten Synopse spezielle Kompetenz dadurch erworben, daß er einer der verantwortlichen Berater für die Koordination, die Einteilung in die XXX Titel sowie die interne Kohärenz und Einheitlichkeit der Terminologie des CCEO war; eine Tätigkeit, die vom Papst selbst bei der Präsentation des Ostkirchenkodex hervorgehoben wurde.

Die beiden Codices, die zusammen mit der Apostol. Konst. *Pastor bonus* über die Kurie das neue *Corpus iuris canonici* darstellen, regeln zwar eine ähnliche Materie, doch stehen sie in verschiedenen Rechtstraditionen. Daraus ergibt sich auch die auffallende Unterschiedlichkeit in der Systematik. Während der CIC der latein. Kirche in 5 Bücher in Anlehnung an das Munera-Schema vom Leiten, Lehren und Heiligen gegliedert wurde, folgt der CCEO der kath. orientalischen Kirchen der klassischen Einteilung in 30 „Titel“ mit teilw. ganz anderer Gewichtung und Anordnung. Daraus entsteht für das geforderte vergleichende Studium, das „die legitime harmonische Vielfalt des Schatzes der Riten der kath. Kirche“ deutlich machen soll, die Schwierigkeit der Zuordnung und Gegenüberstellung.

Die hier erarbeitete Canones-Synopse erleichtert das Auffinden der alternativen bzw. übereinstimmenden Rechtsgestaltungen, wobei insbesondere die Zitation der vollen Überschriften die jeweilige Zuordnung erleichtert. Die verdienstvolle Arbeit stellt zunächst den CIC dem CCEO gegenüber und nimmt in einem zweiten Teil deren Umkehrung vor. Sie ist ein nützliches, aber wichtiges Instrument für den wissenschaftlich Tätigen.

Linz

Severin Lederhilger

■ GAMPLINGE / POTZ RICHARD / SCHINKELE BRIGITTE, *Österreichisches Staatskirchenrecht*. Gesetze, Materialien, Rechtssprechung, Bd. 1. (493). Orac, Wien 1990. Kunstleder. S 1320,-.

Das Werk hat Vorgänger (1895, 1958), die hier fortgeführt und auf den neuesten Stand gebracht werden. Während im vorliegenden Werk Gesetze, die Kirchliches nur unter anderem betreffen (z. B. Staatsgrundgesetz von 1867), auszugsweise wiedergegeben werden, werden ausschließlich kirchliche Materialien (z. B. Konkordat von 1933) zur Gänze abgedruckt. Den einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen der Gesetzestexte sind jeweils Hinweise über seither erfolgte Rechtssprechung, Materialien zum Thema und Literaturangaben (leider ohne Beigabe der Vornamen der Verfasser) angefügt. Die weite Fassung des zugrundeliegenden Begriffs „Staatskirchenrecht“, unter dem hier die Gesamtheit aller die religiöse Sphäre unmittelbar betreffenden Normen verstanden wird, ergibt, daß nahezu alle Sparten des geltenden Rechtes berührt werden. So entstand ein kompaktes Gebrauchsbuch des aktuellen Staatskirchenrechtes, das zugleich eine wertvolle Ausgangsbasis für die wissenschaftliche Forschung darstellt.

Notare, Juristen, Kirchenmänner, Rechts- und Kirchenhistoriker werden das Buch mit Gewinn benötigen.

Gegliedert ist das – auf drei Bände berechnete – Werk in fünf sehr verschiedenen lange Abschnitte:

I. Österreichisches Verfassungsrecht und internationales Vertragsrecht; II. Gesetzliche Anerkennung (von Kirchen und Religionen); III. Gesetzlich anerkannte Kirchen; IV. Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften; V. Einzelne Sachbereiche. Der vorliegende erste Band enthält die Materien I–IV, die Bände 2–3 werden dem Abschnitt V gewidmet sein. Von Verweisen wird in hohem Maße Gebrauch gemacht. Daher ist dieser 1. Band für sich allein noch schwer benützbar, weil eben häufig auf Materien in den Bänden 2–3 Bezug genommen wird. So war es sinnvoll, bereits eine Übersicht über die Betreffende der noch ausstehenden Bände, die hoffentlich bald erscheinen werden, zu bringen (XVII).

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ BLUM NIKOLAUS, *Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention*. (Staatskirchenrechtl. Abhandlungen Bd. 19). Duncker & Humblot, Berlin 1990. (202). DM 78,-.

Die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (EMRK) setzt einen Mindeststandard für die Mitglieder des Europarates und überwacht seine Einhaltung durch die Europäische Kommission und den Gerichtshof für Menschenrechte. In diesem Rahmen spielt die Religionsfreiheit eine zwar nicht zentrale, aber doch sehr zu beachtende Rolle. Vf. beschreibt zuerst Entstehung, Rechtsnatur und innerstaatliche Geltung sowie Auslegung der EMRK und ihr Rechtsschutzsystem. Der Hauptteil des Werkes widmet sich der Religionsfreiheit als Individualrecht, ihrem Umfang und ihren Schranken. Die gleichgeordnete, aber weniger bedeutsame Gewissensfreiheit und die Gedankenfreiheit werden angemessen behandelt. Schließlich wird auf die Religionsfreiheit als Recht der Kirchen und Glaubensgemeinschaften und deren Selbstbestimmungsrecht eingegangen; diese stellen eine neuere Entwicklung in der Anwendung der EMRK dar. – Alle diese Themenkreise werden in ihren Einzelfragen im Detail anhand der Rechtssprechung der genannten Rechtsschutzorgane abgehandelt. Es finden sich eine Reihe von Gesichtspunkten, die auch für das geltende Staatskirchenrecht der deutschsprachigen Staaten instruktiv sind, aber auch einige, die eine Fortentwicklung anraten. Die gebrachten Beispiele zeigen die Aktualität der Probleme (z. B. Elternrecht, Dienstrecht, Wehrdienstverweigerung). Indirekt wird mitunter auch das Verhältnis der Kirchen zu ihren Mitgliedern angesprochen. – Eine gründliche Arbeit zu einem Thema, das nicht nur den Juristen interessiert.

Laßnitzhöhe

Hans Heimerl

■ KALDE FRANZ, *Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici*. Abtei-Verlag, Metten 1990. (56). Kart. DM 8,-.

Die Zusammenstellung enthält die seit dem Inkrafttreten des CIC/1983 bis einschließlich 1989 „per modum legis“ ergangenen und in den AAS publizierten 23 authentischen Interpretationen zu Bestimmungen des geltenden kirchlichen Gesetzbuches. Die Wiedergabe erfolgt sowohl im lateinischen Originalwortlaut als auch in deutscher Übersetzung, wozu letzterer jeweils eine leitsatzartige Fassung des Ergebnisses der betreffenden Interpretation vorangestellt wird.

Die in einem eigenen Anhang zusammengestellte Bibliographie zu jeder Entscheidung ist dreigeteilt in „Editiones“, „Adnotationes/Commentaria“ und „Notabilia“. Übersichtliche angelegte Indices erleichtern die Benutzung.

Es wäre zu wünschen, daß eine Fortsetzung für die ab 1990 ergangenen bzw. ergehenden authentischen Interpretationen folgen wird.

Passau

Helmuth Pree

■ SCHMITZ HERIBERT/KALDE FRANZ, *Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen*. Abtei-Verlag, Metten 1990. (135). Brosch. DM 16,80.

Die Bischofskonferenzen besitzen die Vollmacht zum Erlass allgemein verbindlicher Regelungen in dem vom universellen Kirchenrecht (c. 455 CIC) vorgezeichneten Rahmen: Sie können „decreta generalia“ gem. c. 29 f. CIC (die eigentlich Gesetze sind) und „decreta generalia executoria“ gem. c. 31–33 CIC in jenen Materien erlassen, in denen ihnen die Kompetenz hiezu entweder durch das universelle Recht oder durch spezielle Anordnung des Apostolischen Stuhles eingeräumt wird. Die Bischofskonferenzen dürfen im Rahmen der ihnen zukommenden Leitungsvollmacht wohl auch Instruktionen (verwaltungsinterne Anordnungen gem. c. 34 CIC) erlassen, und sind darüber hinaus in gewissen Fällen zur Setzung von Einzelverwaltungsakten befugt.

Wenn auch nicht jede Bischofskonferenz schon alle ihr zukommenden Normsetzungskompetenzen vollständig ausgeschöpft hat, so konnten doch die Hg. mit gutem Grund davon ausgehen, daß die Regelungstätigkeit im Bereich der deutschsprachigen Bischofskonferenzen wenigstens ein solches Ausmaß an vorläufiger Vollständigkeit erreicht hat, daß die Herausgabe der bislang vorliegenden allgemeinverbindlichen Normen gerechtfertigt erschien.

Der Textteil (I) stellt die Partikularnormen der Berliner, der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizer Bischofskonferenz synoptisch zusammen. Der II. Teil bringt die Fundorte sowie Literaturangaben. Es werden außerdem zwei Schreiben des Apostolischen Stuhles in Angelegenheit der Wahrnehmung der der Bischofskonferenz zugewiesenen Kompetenzen abgedruckt; eine Liste stellt jene Fälle zusammen, in denen die Bischofskonferenz ergänzende Partikularnormen zum CIC erlassen kann bzw. muß. Den Abschluß des Bandes bilden ein Abkürzungsverzeichnis, ein Sachregister und ein Canonregister.

Die Herausgabe dieser übersichtlich gestalteten

Rechtssammlung entspricht einem praktischen Bedürfnis aller, die mit Fragen des kanonischen Rechts beschäftigt sind, zumal die Zugänglichkeit der von den Bischofskonferenzen erlassenen Normen schon allein dadurch erschwert ist, daß nicht alle Bischofskonferenzen ein eigenes Promulgationsorgan ins Leben gerufen haben.

Passau

Helmuth Pree

■ AHLERS REINHILD, *Communio Eucharistica*. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici. (Eichstätter Studien, Neue Folge, Bd. 29). (192). Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 1990. Ppb. S 406,–.

Die vorliegende Arbeit ist eines der wenigen Werke, die Fragen des erneuerten Sakramentenrechtes bzw. das kodikarische Eucharistierecht zum Gegenstand haben, und allein schon deshalb sehr beachtenswert. Die Autorin gliedert die Arbeit in fünf Kapitel. Im ersten Kapitel werden Grundlinien der dogmatischen Eucharistielehre skizziert, wobei die einschlägigen Aussagen des II. Vat. Konzils und die nach dem Konzil geführte sakramententheologische Diskussion im Mittelpunkt stehen (33–55). Das zweite Kapitel dient dem Aufweis von Sinn und Bedeutung der gesetzssystematischen Anordnung der Kodexnormen zur heiligen Eucharistie (57–65). Im dritten Kapitel, einem Kernstück des ganzen Buches, befaßt sich die Autorin mit Genese und Inhalt der theologischen Leitsätze des CIC zur Eucharistie (67–92). Im umfangreichen vierten Kapitel werden unter dem Titel „Die Eucharistie als Aufbauelement der communio“ aktuelle Fragen des Predigtrechts und der Zulassung zum Eucharistieempfang behandelt (93–162). Richtigerweise unterstreicht das Werk, daß in der Diskussion um die Teilnahme von wiederverheirateten Geschiedenen an der hl. Kommunion neben der kirchenrechtlichen vor allem die moraltheologische Komponente Berücksichtigung finden muß. Das fünfte Kapitel ist verschiedenen Sonderfragen des Eucharistierechtes gewidmet: Vorabendmesse, priesterloser Wortgottesdienst am Sonntag, mehrmaliger Kommunionempfang, Kommunionsspendung, eucharistische Nüchternheit (163–184). Personen- und Canonesregister erleichtern den Gebrauch des Buches.

Insgesamt stellt das Werk eine Bereicherung der kirchlichen Rechtswissenschaft dar. Es eröffnet den Zugang zu Theologie und Inhalt der kirchenrechtlichen, besonders kodikarischen Normen zur heiligen Eucharistie und dient so der Erschließung zentraler Bereiche der kirchlichen Rechts- und Lebensordnung. Die behandelten Themen und deren Aufbereitung, besonders die sprachliche Fassung, erlauben es, die Studie trotz ihres akademisch-wissenschaftlichen Charakters einem weiteren Leserkreis als Handreichung zu empfehlen. Priestern und allen, denen ein vertieftes Verständnis der heiligen Eucharistie und ihrer rechtlichen Grundlagen ein Anliegen ist, kann das Werk in vielen Fragen wertvolle Informationen und theologische Orientierung geben.

Salzburg

Johann Hirsperger